

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht  
und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Weinheim, 13. Juli 2015

## **Stellungnahme zu den Auswirkungen der Niedrigzinspolitik auf die Pensionsrückstellungen deutscher Familienunternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse verfolgen wir die Diskussion um die Reform der Betriebsrenten in Politik und Gesellschaft und würden uns gerne mit der vorliegenden Stellungnahme in diese Diskussion einbringen.

Die **Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)** wurde 2006 mit dem Ziel gegründet, die Entwicklung zukunftsweisender Rechnungslegungsstandards mitzugestalten. Die VMEBF ist heute ein Zusammenschluss von rund 70 deutschen Familienunternehmen aller Größenklassen und einigen engagierten Einzelpersonen. Unsere Mitgliedsfirmen repräsentieren zusammen ein Umsatzvolumen von ca. 250 Milliarden Euro und beschäftigen rund 1,2 Millionen Mitarbeiter. Als Interessenvertreter deutscher Familienunternehmen möchten wir Sie mit diesem Schreiben gerne noch einmal ausführlich über die Auswirkungen der aktuellen Niedrigzinsphase und die Dringlichkeit eines zeitnahen Gegensteuerns seitens der Bundesregierung informieren.

Viele (Familien-)Unternehmen in Deutschland gewähren ihren Mitarbeitern Betriebsrenten. Damit machen sich Unternehmen auch für potenzielle Mitarbeiter interessant, da gerade im Mittelstand das Gehaltsgefüge regelmäßig nicht mit dem in großen, börsennotierten Gesellschaften vergleichbar ist. In vielen Fällen sind die Betriebsrenten für den Mitarbeiter beitragsfrei. Die Verpflichtung, die das Unternehmen mit diesen Rentenzusagen eingeht (ungewisse Verbindlichkeit), wird in der Bilanz des Un-

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.  
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany**

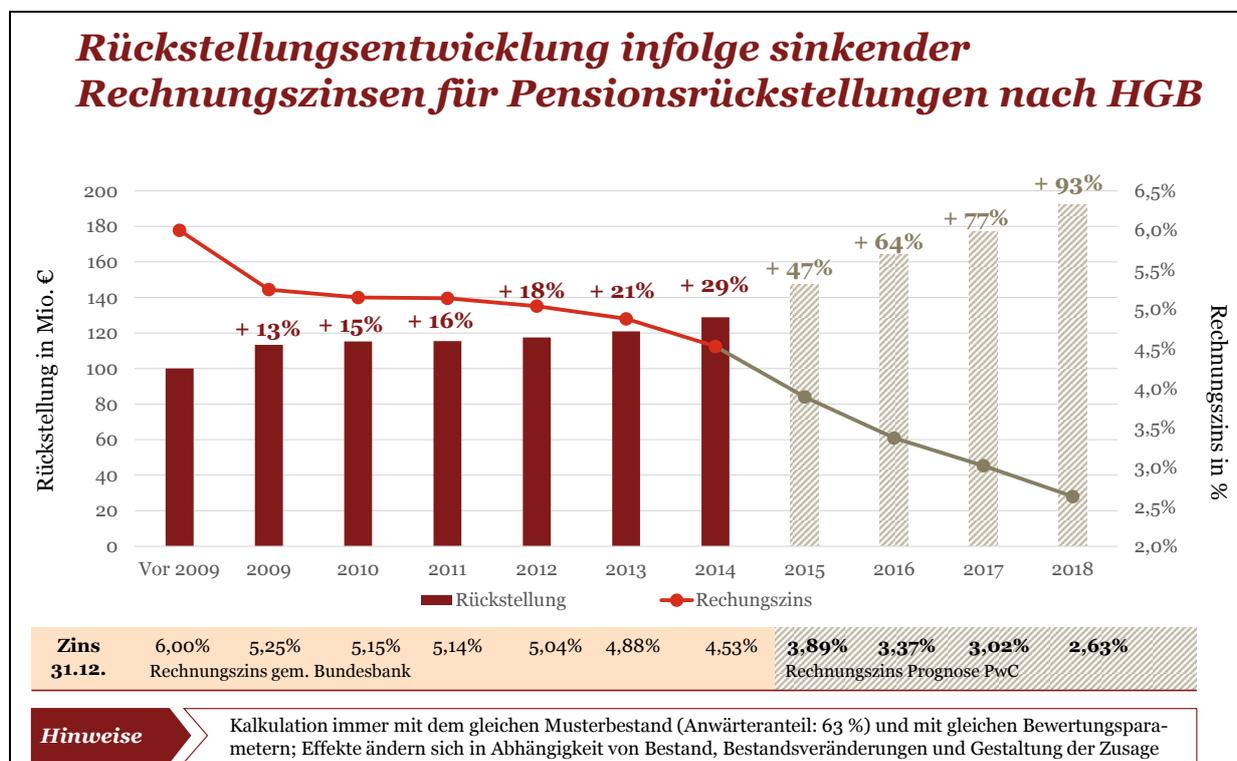
Board: Prof. Dr. Dieter Truxius (Chairman) · Tel.: (06183) 8000500 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com  
Peter Krieg (Deputy chairman) · Tel.: (06181) 352569 · E-Mail: peter.krieg@heraeus.com  
Volker Christ · Tel.: (06201) 80-5817 · E-Mail: volker.christ@freudenberg.de  
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: (0541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bank account: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDESMXXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

ternehmens als Pensionsrückstellung abgebildet. Die meisten deutschen Familienunternehmen bilanzieren diese nach deutschem Handelsrecht (HGB); nur einige große Familienunternehmen wenden verpflichtend oder freiwillig die internationalen Standards (IFRS) an.

Pensionsrückstellungen sind nach § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. Aufgrund der Langfristigkeit der Verpflichtung ist für die Bewertung zudem § 253 Abs. 2 HGB einschlägig, wonach Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen sind. Die Durchschnittsbildung soll dabei eine glättende Wirkung haben und kurzfristigen Volatilitäten entgegenwirken. Der anzuwendende Diskontierungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (RückAbzinsV) ermittelt und monatlich auf ihrer Webseite bekannt gegeben.

Die derzeitige Niedrigzinsphase sowie die aktuellen Prognosen, die auf absehbare Zeit keine Trendwende am Kapitalmarkt sehen, deuten auf ein weiteres Absinken des handelsrechtlichen Diskontierungszinssatzes für Pensionsrückstellungen hin. Zum Jahresende 2014 betrug der seitens der Deutschen Bundesbank ermittelte Diskontierungszinssatz für Verpflichtungen mit pauschalierter Restlaufzeit von 15 Jahren noch 4,53 %. Zum Juni 2015 betrug der Diskontierungszinssatz bereits nur noch 4,21 %. Bei gleichbleibenden Annahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung wäre bis zum Jahr 2019 – wie die folgende Graphik<sup>1</sup> zeigt – voraussichtlich ein weiteres Absinken des Zinssatzes auf unter 2,5 % zu erwarten.



<sup>1</sup> Die Graphik basiert auf Berechnungen der PricewaterhouseCoopers AG

Dies liegt darin begründet, dass der oben beschriebene Glättungsmechanismus durch anhaltend niedrige Zinsen ausgehebelt wird, da die in die Durchschnittsbildung einbezogene Berechnungsbasis (Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve) ebenfalls stetig sinkt. Zwar sorgt die Durchschnittsbildung dafür, dass das Sinken des Diskontierungszinssatzes abgemildert wird, die Auswirkungen auf die Unternehmen, und dabei insbesondere Familienunternehmen und Mittelstand, sind jedoch immens. So führt die beschriebene Entwicklung zum einen zu einem deutlichen Anstieg der Pensionsrückstellungen, zum anderen zu erhöhten Aufwandsbuchungen, die das Periodenergebnis der Unternehmen belasten – und das bei gleichzeitiger Weigerung des Steuergesetzgebers, die erhöhten Belastungen auch steuerlich anzuerkennen (hier wird ein pauschalierter Diskontierungszinssatz von 6 % verwendet).

Zwar ist die zinsbedingte Erhöhung der Pensionsrückstellungen nicht zahlungswirksam, so dass der Bestand an liquiden Mitteln dadurch nicht unmittelbar, sondern erst bei späterer Fälligkeit der jeweiligen Rentenanwartschaften vermindert wird. Trotzdem können sich hieraus schon jetzt verschiedene negative Auswirkungen auf das bilanzierende Unternehmen ergeben:

1. Das ausschüttungsfähige Kapital des Unternehmens wird durch den erhöhten Aufwand in nicht unerheblichem Maße vermindert (man spricht von rückstellungsbedingter Innenfinanzierung des Unternehmens).
2. Bei Ausfinanzierung durch Planvermögen kann – trotz des zahlungsunwirksamen Rückstellungsanstiegs – die Investitionskraft des Unternehmens, bedingt durch den Vermögensentzug aufgrund der expliziten Zweckbindung des Planvermögens, geschwächt werden.
3. Die deutlich steigenden Pensionsrückstellungen sowie die damit verbundene Ergebnisbelastung wirken sich negativ auf Unternehmenskennzahlen aus, die wiederum das Rating oder vertragliche Vereinbarungen des Unternehmens beeinflussen können. So werden z.B. die Eigenkapitalquote oder bestimmte Rentabilitätskennzahlen belastet, die oftmals im Rahmen von Covenants verwendet werden und damit Eingang in Kreditvereinbarungen mit Reaktionsmöglichkeiten der Gläubiger finden. Dies kann zu Risikozuschlägen bei den Kreditkonditionen, dem Erfordernis zusätzlicher Kreditsicherheiten oder der Vereinbarung von Sonderkündigungsrechten führen.

Gerade für die nicht kapitalmarktorientierten Familienunternehmen und den Mittelstand können sich die genannten Folgen des ergebnismindernden Rückstellungsanstiegs in existenzbedrohendem Maße auf die Geschäfts- und Finanzsituation der Unternehmen auswirken. Ein zeitnahes Gegensteuern durch den Gesetzgeber ist daher unbedingt geboten.

Vor allem vor dem Hintergrund des knappen Zeithorizonts sollte der Gesetzgeber eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage noch im laufenden Kalenderjahr 2015 umsetzen. Auf diese Weise wäre es den Unternehmen möglich, bei der Anfang 2016 erfolgenden Erstellung ihrer handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 bereits auf eine geänderte, entlastende Vorschrift zurückzugreifen. Sowohl aus rechtssystematischer Sicht als auch im Sinne eines möglichst

minimalinvasiven Gegensteuerns erscheint uns die Ausdehnung des Zeitraums für die Durchschnittsbildung beim Diskontierungszinssatz für die Rückstellungsbildung das geeignetste Mittel zur Erzielung der gewünschten Effekte zu sein.

Natürlich sind wir uns bewusst, dass die Ausweitung des Glättungszeitraums v.a. dann zu vergleichbaren Effekten wie der derzeitige Zinsbildungszeitraum führt, wenn sich die Niedrigzinsphase noch über einen längeren Zeitraum hinzieht. Daher sollte eine entsprechend lange Ausdehnung des Zeitraums auf mindestens 15 Jahre in Betracht gezogen werden. Auf diese Weise würden die oben genannten Effekte auf ein erträgliches Maß gemindert – wenn auch nicht komplett ausgeschaltet. Damit sollten die größten Probleme der Familienunternehmen und des Mittelstands adressiert und ohne dogmatische Grundsatzdebatten (z.B. bzgl. eines Verstoßes gegen das Imparitätsprinzip bei künstlichen Aufwandsverteilungsmethoden oder der wirtschaftlich nicht sachgerechten Festschreibung des Diskontierungszinssatzes) einer Lösung zugeführt werden können.

Zwar wird seitens des BMJV aufgrund des Fehlens ausreichender Daten der Vergangenheit eine Ausdehnung des Zinsbildungszeitraums auf 12 anstatt auf 15 Jahre präferiert. Aus unserer Sicht wäre es jedoch möglich, über entsprechende Schätzverfahren, die auf bekannten Daten und plausiblen Annahmen basieren, auch hinreichend verlässliche Schätzwerte für eine Durchschnittsbildung über einen Zeitraum von 15 Jahren zu ermitteln.

Dem verschiedentlich aus Gläubigerschutzgründen kritisierten Einmaleffekt aus der Auflösung der im Umstellungszeitpunkt „zu hoch“ angesetzten Pensionsrückstellung bei erstmaliger Anwendung des überarbeiteten Diskontierungszinssatzes kann durch Einstellung des entsprechenden Betrags in eine ausschüttungsgesperrte Rücklage im Sinne des § 268 Abs. 8 HGB entgegengewirkt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Schreiben noch einmal einige Impulse wie auch Argumente für die Diskussion in den entsprechenden Gremien zu dieser zeitkritischen Fragestellung gegeben zu haben. Eine schnelle Lösung der Problematik wäre sicherlich im Sinne der deutschen Familienunternehmen und des Mittelstands.

Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion unserer Vorschläge zur Verfügung. Sollten Sie noch Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des  
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Prof. Dr. Dieter Truxius

Peter Krieg

Volker Christ

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann